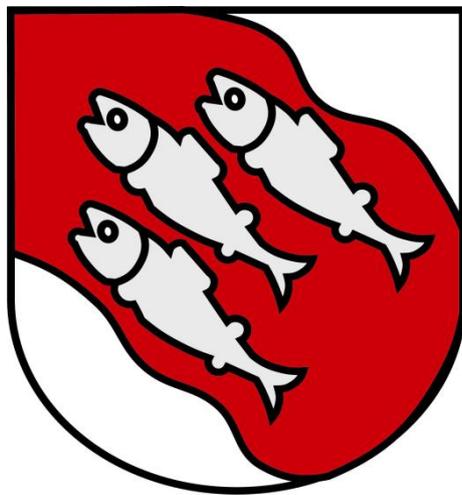


# **Einwohnergemeinde Röthenbach i. E.**



## **Gebührenreglement 2021**

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
GEGENSTAND .....	3
BEMESSUNG .....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER .....	4
ERHEBUNG.....	4
<b>GEBÜHRENBEREICHE</b> .....	<b>5</b>
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT .....	5
EINWOHNERKONTROLLE .....	5
ORTSPOLIZEIWESEN .....	6
BAUWESEN .....	7
Baugesuche und Voranfragen .....	7
Baukontrolle .....	8
Weitere Aufwendungen .....	9
STEUERWESEN .....	9
DATENSCHUTZ .....	9
GEMEINDEBIBLIOTHEK .....	9
WASSERVERSORGUNG .....	10
FEUERWEHR.....	10
ABWASSERENTSORGUNG .....	11
HUNDETAXE.....	12
FEUERUNGSKONTROLLE .....	12
VERSCHIEDENES .....	13
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>13</b>

<b>Allgemeines</b>	
	<b>Gegenstand</b>
Grundsatz	<p><b>Art. 1</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.</p> <p><sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefonskosten, Spesenentschädigungen, Experten honorare und Publikationskosten.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.</p>
	<b>Bemessung</b>
Kostendeckung Verhältnismässigkeit	<p><b>Art. 2</b></p> <p><sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).</p> <p><sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.</p> <p><sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.</p>
Bemessungsarten	<p><b>Art. 3</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.</p>
Gebühren nach Aufwand	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.</p> <p><sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:</p> <p>a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,</p> <p>b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.</p> <p><sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.</p> <p><sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.</p>
Pauschalgebühren	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.</p> <p><sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als</p>

	zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.
	<b>Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner</b>
	<b>Art. 6</b> Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.
	<b>Erhebung</b>
Erlass der Gebühr	<b>Art. 7</b> Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.
Inkasso	<b>Art. 8</b> <ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.</li> <li><sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.</li> <li><sup>3</sup> Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.</li> <li><sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.</li> </ol>
Kostenvorschuss	<b>Art. 9</b> Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.
Benachrichtigung	<b>Art. 10</b> Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	<b>Art. 11</b> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	<b>Art. 12</b> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	<b>Art. 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugzinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<b>Art. 14</b> <ol style="list-style-type: none"> <li><sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.</li> <li><sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</li> </ol>

	<p><sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.</p> <p><sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.</p>	
<b>Gebührenbereiche</b>		
	<b>Personen-, Familien-, Erbrecht</b>	
Erbrecht	<p><b>Art. 15</b></p> <p><sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung</p> <p><sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein</p> <p><sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung</p> <p><sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis</p> <p><sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug</p> <p><sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde</p> <p><sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB</p> <p><sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen</p> <p><sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben</p> <p><sup>10</sup> Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Fr. 30.--</p> <p>Fr. 5.-- pro Person</p> <p>Aufwandgebühr II</p> <p>Fr. 2.-- pro Seite</p> <p>Fr. 20.--</p> <p>Fr. 30.--</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr I</p> <p>Fr. 30.--</p>
	<b>Einwohnerkontrolle</b>	
	<p><b>Art. 16</b></p> <p><sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern</p> <p><sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern</p>	<p>Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)</p> <p>Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)</p>
	<p><b>Art. 17</b></p> <p><sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein</p> <p><sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG</p> <p><sup>3</sup> Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche</p>	<p>Aufwandgebühr II</p> <p>Aufwandgebühr II <b>reduziert</b></p>

*Gebührenreglement*

	gemäss Art. 28 Abs. 3 KBüG	Gratis
	<b>Art. 18</b> Lebensbescheinigung	Gratis
	<b>Ortspolizeiwesen</b>	
Gesundheitswesen	<b>Art. 19</b> <sup>1</sup> Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden: <sup>2</sup> Stellungnahme zur a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung b) Übertragung einer Betriebsbewilligung c) Erteilung einer Einzelbewilligung d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang <sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung <sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Gebühren gemäss Art. 27 ff.  Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I  Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons <sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I  Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m <sup>2</sup> Fläche für einen Tag): – einmalige Grundgebühr <sup>2</sup> Für jeden weiteren m <sup>2</sup> und jeden weiteren Tag: – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m <sup>2</sup> /Tag – unbefestigter Boden: pro m <sup>2</sup> /Tag <sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr). <sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden.	Fr. 40.--  Fr. --.50 Fr. --.20
Leumundszeugnis	<b>Art. 23</b> Leumundszeugnis	Fr. 15.--
Fundbüro	<b>Art. 24</b> Herausgabe von Fundgegenständen	Gratis

Reklame	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklambewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde) <sup>2</sup> Erteilung einer Reklambewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I  Aufwandgebühr II
Exmission	<b>Art. 26</b> <sup>1</sup> Beizug für Exmission gemäss Art. 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV). <sup>2</sup> Muss die Gemeinde Dritte beiziehen, verrechnet sie die anfallenden Kosten.	Aufwandgebühr I
	<b>Bauwesen</b>	
	<b>Baugesuche und Voranfragen</b>	
Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 27</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit <sup>2</sup> Profilkontrolle <sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II Fr. 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 28</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel <sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung <sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II Fr. 50.--  Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren <sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen <sup>3</sup> Publikation <sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn <sup>5</sup> Einspracheverhandlung <sup>6</sup> Bauentscheid <sup>7</sup> Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung b) Gewässerschutz  c) Strassenanschluss d) Beanspruchung Strassenterrain e) Brandschutz f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II  Fr. 20.-- pro Gesuch Fr. 50.-- Fr. 50.-- Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II  Fr. 30.-- Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) Fr. 30.-- Fr. 30.-- Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II

## Gebührenreglement

	g) Wasseranschluss h) Elektrizitätsanschluss i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.-- Fr. 30.-- Fr. 30.--
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen <sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen <sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde <sup>4</sup> Amtsberichte	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II gemäss Art. 29 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 31</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 32</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 33</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
	<b>Baukontrolle</b>	
Baubeginn	<b>Art. 34</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.--
Kontrollen	<b>Art. 35</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	<b>Art. 36</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

	<b>Weitere Aufwendungen</b>	
Planung	<b>Art. 37</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 38</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
	<b>Steuerwesen</b>	
Veranlagung	<b>Art. 39</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private <sup>2</sup> Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation	Fr. 10.-- Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	<b>Art. 40</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) <sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Fr. 10.-- Aufwandgebühr I
	<b>Datenschutz</b>	
	<b>Art. 41</b> Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	Gratis
	<b>Gemeindebibliothek</b>	
Jährlicher Beitrag	<b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Für die Ausleihung von Büchern schuldet der erwachsene Benutzer (ab 18 Jahren) pro Kalenderjahr einen jährlichen Beitrag von <sup>2</sup> Für alle im gleichen Haushalt wohnende Personen ist nur ein jährlicher Beitrag zu bezahlen.	Fr. 15.-- bis Fr. 50.--

	<b>Wasserversorgung</b>	
Jährlicher Beitrag	<p><b>Art. 43</b></p> <p><sup>1</sup> Die einmaligen Abgaben im Bereich Wasserversorgung werden gemäss Art. 5 Abs. 2 dieses Reglements wie die Pauschalgebühren der Teuerung angepasst.</p> <p><sup>2</sup> Der Landesindex der Konsumentenpreise misst 108.4. Punkte (Stand Januar 2012, Basis Mai 2000).</p>	
<p>Einmalige Anschlussgebühr</p> <p>a) Anschlussgebühr</p> <p>b) Löschgebühr</p>	<p><b>Art. 44</b></p> <p><sup>1</sup> Die einmalige Anschlussgebühr beträgt</p> <p>a) pro BW:</p> <p style="padding-left: 20px;">für die ersten 50 BW</p> <p style="padding-left: 20px;">für die weiteren 100 BW</p> <p style="padding-left: 20px;">für jeden weiteren BW</p> <p>und</p> <p>b) pro m<sup>3</sup> uR:</p> <p style="padding-left: 20px;">für die ersten 1'000 m<sup>3</sup> uR</p> <p style="padding-left: 20px;">für die weiteren 2'000 m<sup>3</sup> uR</p> <p style="padding-left: 20px;">für jeden weiteren m<sup>3</sup> uR</p> <p>Es werden in jedem Fall mindestens 10 BW und 100 m<sup>3</sup> uR berechnet.</p> <p><sup>2</sup> Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Absatz 1 Buchstabe b.</p>	<p>Fr. 150.--</p> <p>Fr. 75.--</p> <p>Fr. 25.--</p> <p>Fr. 4.--</p> <p>Fr. 2.--</p> <p>Fr. --.50</p>
	<b>Feuerwehr</b>	
einmalige Löschgebühr	<p><b>Art. 45</b></p> <p>Die einmalige Löschgebühr einer nicht an die Wasserversorgung angeschlossenen Baute oder Anlage ausserhalb des Bereiches des Hydrantenlöschschutzes beträgt pro m<sup>3</sup> uR:</p> <p style="padding-left: 20px;">für die ersten 1'000 m<sup>3</sup> uR</p> <p style="padding-left: 20px;">für die weiteren 2'000 m<sup>3</sup> uR</p> <p style="padding-left: 20px;">für jeden weiteren m<sup>3</sup> uR</p>	<p>Fr. 2.--</p> <p>Fr. 1.--</p> <p>Fr. --.25</p>



	<p>12-13 m<sup>2</sup> 0.8 RE  14-15 m<sup>2</sup> 0.9 RE  16-18 m<sup>2</sup> 1.0 RE  19-21 m<sup>2</sup> 1.1 RE  22-24 m<sup>2</sup> 1.2 RE  25-27 m<sup>2</sup> 1.3 RE  28-30 m<sup>2</sup> 1.4 RE  31-34 m<sup>2</sup> 1.5 RE  35-38 m<sup>2</sup> 1.6 RE  39-42 m<sup>2</sup> 1.7 RE  43-46 m<sup>2</sup> 1.8 RE  47-50 m<sup>2</sup> 1.9 RE  51-55 m<sup>2</sup> 2.0 RE  Etc.  86-90 m<sup>2</sup> 2.7 RE  Etc.</p> <p><sup>6</sup> Bei Werkstätten und Arbeitsräumen wird an Stelle der obgenannten Bemessungsgrössen je Arbeitsplatz mit 0.5 RE gerechnet.</p>	
	<b>Hundetaxe</b>	
Erhebungsgrundsatz	<p><b>Art. 49</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.</p> <p><sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen Fr. 20.-- und Fr. 100.-- (jährlich pro Hund) in einer Verordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich.</p>	Fr. 20.-- bis Fr. 100.-- (jährlich pro Hund)
	<b>Feuerungskontrolle</b>	
Behördliche Kontrollen	<p><b>Art. 50</b></p> <p><sup>1</sup> Für Die Kosten der periodischen behördlichen Kontrollen und allfällige Nachkontrollen sowie von Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers haben die Feuerungseigentümer aufzukommen.</p> <p><sup>2</sup> Kontrollen auf Anzeigen hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.</p>	
Mehraufwand	<p><b>Art. 51</b></p> <p><sup>1</sup> Wird der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldbaren Grund behindert oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgesetzt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p>	

## Gebührenreglement

Gebühren	<b>Art. 52</b> <sup>1</sup> Die Gebühren werden durch den Gemeinderat in der Gebührenverordnung geregelt.	
	<b>Verschiedenes</b>	
Nachschlagen	<b>Art. 53</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. 54</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	<b>Art. 55</b> Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung
Gebühreninkasso	<b>Art. 56</b> <sup>1</sup> Verfügung	Fr. 30.--
<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>		
Gebührentarif	<b>Art. 57</b> <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. <sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. <sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.	
Übergangsbestimmung	<b>Art. 58</b> Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.	
Inkrafttreten	<b>Art. 59</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements. <sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 26. November 2004 auf.	

Die Versammlung vom 26. November 2021 nahm dieses Reglement an.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE**

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. Matthias Sommer

sig. Christian Bichsel

**Auflagezeugnis und Inkrafttreten**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 21. Oktober 2021 bis am 26. November 2021 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Anzeigern Oberes Emmental Nrn. 42 und 46 vom 21. Oktober 2021 und 18. November 2021 bekannt. Das Inkrafttreten ist im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 1 vom 6. Januar 2021 publiziert worden.

**DER GEMEINDESCHREIBER**

3538 Röthenbach i. E., 7. Januar 2022

sig. Christian Bichsel